

Bescheinigung

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaften
bescheinige ich, der unterzeichnende Notar Hans-Jörg Assenmacher in Koblenz, dass
die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Firma

**VIUS Management SE
mit dem Sitz in Berlin**

mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten
Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem zuletzt zum Handelsregister
eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.



Koblenz, den 5. August 2022

Assenmacher, Notar

Gesellschaftsvertrag der Firma VIUS Management SE

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet VIUS Management SE.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin, insbesondere an der VIUS SE & Co. KGaA sowie die Übernahme der Geschäftsführung von dieser.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der VIUS SE & Co. KGaA ist der Aufbau und der Betrieb von Technologie- und Anwender-Plattformen für die Erstellung, Verbreitung und Verwertung von audiovisuellen Inhalten, insbesondere im Nachrichtenbereich; die Entwicklung und der Betrieb von Online-Plattformen, insbesondere auch von Messengerdiensten und Sportwetten; die Bewerbung und der Vertrieb von Produkten aller Art.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

§ 3 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 120.000,00.

§ 4 Aktien

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 120.000 Stück nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf Namen.
- (2) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Verwaltungsrat.
- (3) Der Anspruch des Aktionärs auf Einzel- oder Sammelverbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- der Verwaltungsrat,
- der oder die geschäftsführende(n) Direktor(en) und
- die Hauptversammlung.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wird von der Hauptversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder wird bei der Bestellung bestimmt. Verwaltungsratsmitglieder können nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Jahre bestellt werden.

- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführende Direktoren

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrates können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrates weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
- (2) Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinschaftlich oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat kann einzelnen, mehreren oder allen geschäftsführenden Direktoren jeweils Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) erteilen.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Koblenz, den 09.08.2022

Hans-Jörg Assenmacher, Notar